

P R O T O K O L L
über die Gemeinderatssitzung
am Donnerstag, 27.11.2014
im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.35 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:
GV Josef Achleitner (ÖVP)
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)
GV Jakob Hager (ÖVP)
GR Josef Gruber (ÖVP)
GR Josef Schwaiger (ÖVP)
GR Andreas Atzl (ÖVP)
GR Martha Hollaus (ÖVP)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)
GR Hermann Manzl (SPÖ)
GR Adolf Moser (JB)
GR Sonja Gschwentner (JB)

Schriftführer:
Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger

Zuhörer: 4

Außerdem anwesend: --

Nicht entschuldigt war: --

Entschuldigt war:
GR Klaus Plangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 14; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 8.10.2014; Berichte des Bürgermeisters
2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 03/2014
3. Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2015
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Gst. 2606/1 (Teilfläche, künftig: Gst. Nr. 2606/3; Hager Johann), KG Breitenbach
5. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung Breitenbach am Inn
6. Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 139/2014GT (Übertragung von 5 m² an Schiestl Heinrich, Oberdorf 9, 6252 Breitenbach am Inn aufgrund Ersitzung)
7. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Josef Fallunger, Glatzham 50, 6252 Breitenbach am Inn betreffend den Erwerb von Gst. Nr. 5716 (die noch im öffentlichen Gut befindliche Wegparzelle wird seit Jahrzehnten nicht mehr benötigt und liegt inmitten der Felder des Hofes Riepl), KG Breitenbach, im Ausmaß von 498 m²

8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung der Einrichtung „komm!unity“ - Verein zur Förderung der Jugend-, Integrations- und Gemeinwesenarbeit
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der HTL Jenbach um einen finanziellen Beitrag zur Qualitätssicherung
10. Berichte der Ausschussobleute
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 8.10.2014; Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 8.10.2014 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 8.10.2014 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Berichte des Bürgermeisters:

Stellenausschreibung Hausmeister und Mitarbeiter Bauhof:

Es gibt aktuell 12 Bewerbungen. Am 4.12.2014 findet ein Hearing im GV statt.

Stellenausschreibung teilzeitbeschäftigte Reinigungskraft:

Es gibt aktuell 7 Bewerbungen. Die Bewerberinnen werden zu einem kleinen Hearing eingeladen werden.

Zeiterfassung:

Mit 3.11.2014 wurde die Zeiterfassung für die Mitarbeiter/Innen in den Bereichen Verwaltung, Bauhof und Reinigung eingeführt.

Rufbereitschaft:

Beginnend mit 1.12.2014 wird im Bauhof der Gemeinde Breitenbach eine Rufbereitschaft eingeführt werden. Der diesbezügliche Postwurf ist bereits verschickt worden.

Gottfried Zeindl:

Gottfried Zeindl ist seit 10.11.2014 im Bauhof tätig.

GEL:

Am 14.11.2014 fand ein Planspiel der Gemeindecinsatzleitung statt.

Wind- und Sturmschäden:

Der Bürgermeister berichtet über die Schäden in Breitenbach vom 21. auf den 22.10.2014.

Vierter Bauabschnitt Neue Heimat:

Da Stellungnahmen gegen die Änderung des Bebauungsplanes eingelangt sind, findet am 15.12.2014 ein Gespräch mit den Anrainern und Vertretern der Neuen Heimat Tirol statt.

Buchpräsentation Barbara Moser:

Die Präsentation von „Damals in Breitenbach – Photographien & Dorfg'schichten“ in den Breitenbacher Gasthäusern war ein voller Erfolg.

Verfahren Schottergrube:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass bis 1.12.2014 Stellungnahmen abgegeben werden können und hofft auf eine Bescheiderlassung der 2. Instanz vor Weihnachten 2014.

FF-Fahrzeug:

Das LAST-Fahrzeug ist geliefert worden.

Leader-Bewerbung:

Die Arbeiten sind im Gange.

Sozialsprengel Kundl-Breitenbach:

Die neue Pflegedienstleiterin ist Maria Hoflacher.

Quartiere für Kriegsflüchtlinge:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass im Bezirk Kufstein 160 Plätze für Kriegsflüchtlinge fehlen.

Sozialzentrum Kundl-Breitenbach:

Das Sozialzentrum Kundl-Breitenbach soll im Juni 2015 in Betrieb gehen und am 12.9.2015 offiziell eröffnet werden.

WVA Schönau:

Die Arbeiten sind bis auf ein paar Kleinigkeiten abgeschlossen.

TIWAG AG:

Die in die Jahre gekommene 110 KV-Leitung wird in den Jahren 2016 bis 2018 höchstwahrscheinlich nördlich der 220 KV-Leitung verlegt werden.

Raumordnungsangelegenheiten:

Der Bürgermeister berichtet über aktuelle Raumordnungsangelegenheiten.

Fortschreibung Flächenwidmungsplan:

Der Flächenwidmungsplan muss innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes fortgeschrieben werden.

Standort für Spar-Markt:

Für den Alternativstandort gibt es vom Baubezirksamt Kufstein noch keine Zusage für die Anbindung an die L 48.

Gemeinderatsausflug 2015:

Der Bürgermeister bietet folgende Termine an: 10. -12.4.2015 oder 24. – 26.4.2015.

Budgetsitzung:

Die Budgetsitzung findet am 22.12.2014 statt. Anschließend werden die Gemeinderäte zu einem Abendessen eingeladen werden.

Gratulation:

Der Bürgermeister gratuliert dem neuen Ortsbauernobmann GR Adolf Moser und dem neuen Ortsbauernobmannstellvertreter GR Josef Schwaiger.

Wortmeldungen:

Auf Frage GR Josef Schwaiger: Die Kosten für die Errichtung des Sozialzentrums Kundl-Breitenbach werden annähernd eingehalten.

GV Johann Schwaiger berichtet über die Prüfung des Sozialzentrums Kundl-Breitenbach durch die Überprüfungsausschüsse der Gemeinden Kundl und Breitenbach.

2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 03/2014

GR Josef Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 03/2014 vom 23.10.2014 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 03/2014 vom 23.10.2014 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2015

Bürgermeister LAbg. Ing. Alois Margreiter informiert die Anwesenden über den Sachverhalt. Die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr ist eine reine Indexanpassung und Bedingung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

Der Bürgermeister schlägt eine Kanalbenützungsgebühr von EUR 2,20 inkl. 10 % USt. ab 1.1.2015 vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kanalbenützungsgebühr ab 1.1.2015 wie folgt abzuändern:

Gebührenart	bisher	ab 01.01.2015
§ 5 Abs. 2		
Kanalbenützungsgebühr pro m ³	€ 2,10	€ 2,20

Die Beträge verstehen sich als Bruttobeträge inkl. 10 % USt.

Anmerkung:

GR Sonja Gschwentner ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 befangen und von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Gst. 2606/1 (Teilfläche, künftig: Gst. Nr. 2606/3; Hager Johann), KG Breitenbach

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt zu vertagen.

Anmerkung:

GR Adolf Moser ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 befangen und von der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt ausgeschlossen.

Johann Hager und Thomas Moser ist eine Kopie vom Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung zu übermitteln. Weiters ist ihnen zu erklären, warum die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich geworden ist.

5. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung Breitenbach am Inn

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung Breitenbach am Inn zur Kenntnis:

Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung Breitenbach am Inn

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBL. Nr. 33/2006, erlässt der Bürgermeister LAbg. Ing. Alois Margreiter nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Breitenbach am Inn.

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete

S 1 Personalwesen,
S 2 Katastrophenlage,
S 3 Einsatzkoordination,
S 4 Versorgungswesen,
S 5 Öffentlichkeitsarbeit,
S 6 Technik und Kommunikation,

sowie die Fachgruppen Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.

- (2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde – Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Gemeinde-Einsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.
- (3) Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem S 3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere
 - a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
 - b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.
- (3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.
- (4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen.

§ 4

Sachgebiet 1 – Personalwesen

Dem S 1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften bzw. Einsatzorganisationen,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst. bzw. die Ablöse,
- e) die Verständigung von Experten,
- f) die Regelung des Einsatzes des Kanzleipersonals,
- g) die Erstellung von Berichten und Meldungen und die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z.B. Einsatzbesprechungen und Lagebesprechungen).

§ 5

Sachgebiet 2 – Katastrophenlage

Dem S 2 obliegt insbesondere:

- a) die Auswertung der eingehenden Meldungen und Informationen,
- b) die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden sowie
- c) die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte.

§ 6

Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination

Dem S 3 obliegt insbesondere:

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan, die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes sowie

- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 7

Sachgebiet 4 – Versorgungswesen

Dem S 4 obliegt insbesondere:

- a) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Katastrophenfall befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte,
- b) die Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmittel,
 - c) die Koordination des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter,
 - d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

§ 8

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

Dem S 5 obliegt insbesondere:

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
- b) die Organisation von Pressekonferenzen,
- c) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- d) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- e) die Betreuung der Journalisten,
- f) die Veröffentlichung von Verordnungen,
- g) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

§ 9

Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation

Dem S 6 obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
- b) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
- c) die technische Betreuung der Telekommunikation und des Katastrophenfunks,
- d) die technische Betreuung aller EDV-Angelegenheiten, der Telekommunikation und des Katastrophenfunks für den Einsatzkoordinator,
- e) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Katastrophengebiet befindlichen Einsatzkräften.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsorgane

(1) Die vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung eingeteilten Verbindungsorgane sind Beauftragte des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung. Dem Verbindungsorgan obliegt insbesondere:

- a) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,
- b) die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Leiter Gemeinde-Einsatzleitung, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer, etc. und
- c) die Informationsgewinnung.

(2) Nach Bedarf kann der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung auch mehrere Verbindungsorgane einteilen.

§ 11

Sonstige Tätigkeiten

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Gemeinde-Einsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

§ 12

Meldesammelstelle

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Kanzleileiter geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für die Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.
- (4) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.
- (5) Die näheren Verfügungen trifft der für die Meldesammelstelle verantwortliche Kanzleileiter. Der Kanzleileiter hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

§ 13

Beiziehung von Experten

Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

2. Abschnitt

Einsatzkoordinator

§ 14

Einsatzkoordinator

- (1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.

- (2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 16

Informationspflichten

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationspläne an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Sachbearbeitern des Führungstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbearbeitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbearbeiter der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung über.
- (3) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung sowie jeder Sachbearbeiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

§ 17

Sitzungen

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 18

Dokumentation

- (1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt

der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

(2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Ing. Alois Margreiter

6. Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 139/2014GT (Übertragung von 5 m² an Schiestl Heinrich, Oberdorf 9, 6252 Breitenbach am Inn aufgrund Ersetzung)

Der Bürgermeister erklärt den Sachverhalt anhand gegenständlicher Vermessungsurkunde:



Die Außenkante der Betonmauer ragt seit vielen Jahrzehnten ins öffentliche Gut. Der Bürgermeister regt an, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 5 m² vom öffentlichen Gut abzuschreiben und unentgeltlich Herrn Heinrich Schiestl abzutreten.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, die Teilfläche 1 gem. Vermessungsurkunde GZ: 139/2014 GT im Ausmaß von 5 m² vom öffentlichen Gut abzuschreiben und unentgeltlich an Herrn Heinrich Schiestl abzutreten.

Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Heinrich Schiestl zu tragen.

7. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Josef Fallunger, Glatzham 50, 6252 Breitenbach am Inn betreffend den Erwerb von Gst. Nr. 5716 (die noch im öffentlichen Gut befindliche Wegparzelle wird seit Jahrzehnten nicht mehr benötigt und liegt inmitten der Felder des Hofes Riepl), KG Breitenbach, im Ausmaß von 498 m²

Der gegenständliche Weg wird seit Jahrzehnten nicht mehr benötigt und ist in der Natur nicht mehr sichtbar. Der Bürgermeister schlägt einen nicht flächengleichen Tausch zwischen Herrn Josef Fallunger und der Gemeinde Breitenbach vor:

Die Gemeinde erhält den erforderlichen Grund beim Buswartehäuschen Glatzham und einen halben Meter südlich der Objekte Glatzham 71 bis Glatzham 73. Im Gegenzug dazu erhält Herr Josef Fallunger die nicht mehr benötigte Wegparzelle.

GV Jakob Hager und GR Josef Gruber sprechen sich für den geplanten Tausch aus. Der Weg wird wirklich nicht mehr benötigt.

Für den Bürgermeister ist der Tausch ein faires Geschäft.

GV Jakob Hager betont, dass Josef Fallunger nicht verpflichtet wäre, das Buswartehäuschen auf seinem Grundstück zu dulden. Die landwirtschaftliche Nutzung vom gegenständlichen Weg ist aber durch Josef Fallunger bereits ersessen.

Es entwickelt sich eine rege Diskussion.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, nachstehenden Grundtausch zwischen Josef Fallunger und der Gemeinde Breitenbach abzuschließen: Die Gemeinde Breitenbach erhält von Josef Fallunger den erforderlichen Grund für das Buswartehäuschen Glatzham und einen halben Meter südlich der Objekte Glatzham 71 bis Glatzham 73 zwecks Wegverbreiterung. Im Gegenzug dazu überträgt die Gemeinde Breitenbach Josef Fallunger die nicht mehr benötigte Wegparzelle Gst. Nr. 5716, welche zwischen den Grundstücken 5714 und 4710/1 liegt. Die Vermessung der Wegparzelle trägt Josef Fallunger. Die Vermessung vom Grund für das Buswartehäuschen und die Wegverbreiterung trägt die Gemeinde Breitenbach.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung der Einrichtung „komm!unity“ - Verein zur Förderung der Jugend-, Integrations- und Gemeinwesenarbeit

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen samt Kostenaufstellung.

Auf Frage GR Andreas Atzl: „komm!unity“ ist der einzige Integrationsverein im Planungsverband.

Auf Frage GV Johann Schwaiger: Der Bürgermeister geht davon aus, dass „komm!unity“ von der zuständigen Landesabteilung hinsichtlich seiner Gebarung überprüft wird.

Beschluss:

Mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme (GV Johann Schwaiger) wird beschlossen, die Einrichtung „komm!unity“ im Jahr 2014 mit dem Betrag von EUR 2.227,20 zu unterstützen.

9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der HTL Jenbach um einen finanziellen Beitrag zur Qualitätssicherung

Der Bürgermeister trägt nachstehendes Ansuchen vor:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Kuratorium der HTL- Jenbach fördert die notwendigen Verbindungen zwischen der berufsbildenden Schule und dem Wirtschaftsleben.

In dieser Funktion sind wir bemüht, den technischen Standard in den Werkstätten und Labors zu verbessern und weiter auszubauen.

Die finanziellen Möglichkeiten des Schulbudgets entsprechen nicht den dynamischen Anforderungen und Entwicklungen der Wirtschaft.

Da aus Ihrer Gemeinde 7 Schüler die HTL besuchen, bitten wir Sie um einen finanziellen Beitrag, um die Qualität der Ausbildung zu sichern.

Gerne dürfen wir Ihnen über die laufenden Aktivitäten berichten und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Kuratorium der Höheren technischen Bundeslehranstalt

Ing. Anton Pletzer
Präsident

Dir. Mag. Dr. Markus Hörhager
Geschäftsführer

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GR Hohlrieder) wird beschlossen, einen finanziellen Beitrag zur Qualitätssicherung abzulehnen.

Anmerkung:

GR Andreas Atzl war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungszimmer anwesend.

10. Berichte der Ausschussobleute

Verkehrsausschuss:

Bgm.-Stellvertreter Ing. Valentin Koller informiert die Anwesenden, dass die Markierung und Beschilderung beim Schopperanger nunmehr vollständig angebracht wurde. Ing. Gerhard Huter hat verschiedene Umgestaltungsvarianten im Bereich Bauhof geplant. Der Ausschuss wird sich mit privaten Radarmessungen beschäftigen. Nächstes Jahr wird „e5-Gemeinde“ ein Thema sein.

Ausschuss für Soziales, Familien und Schule:

GR Martina Lichtmannegger gibt die tagesaktuellen Daten vom Sozialfonds bekannt:

Ein 2014: EUR 4.356,50

Aus 2014: EUR 8.679,21

Aktueller Stand: EUR 16.939,22

Seit Juni 2014 sind 17 junge Breitenbacher/Innen zur Welt gekommen.

Umweltausschuss:

GR Josef Schwaiger informiert die Anwesenden über den Flohmarkt am 18.10.2014 im WSZ Kundl-Breitenbach.

Die Führung für die Gemeinderäte in der ARA Wörgl-Kirchbichl-Umgebung wird 2015 stattfinden.

Sport- und Kulturausschuss:

GR Andreas Atzl berichtet, dass der WeinleseAbend am 14.11.2014 mäßig besucht war.

11. Personalangelegenheiten

Keine Beschlussfassung!

Anmerkung:

Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten!

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12a) Auenverbund Inn

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister verliest nachstehendes E-Mail:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Margreiter,

wie in der Besprechung am Montag, den 17.11. vereinbart, übermitteln wir Ihnen die Eckdaten zum Projekt der.inn und zur geplanten Maßnahme in Breitenbach und im Anhang einen Lageplan (Konzept).

Das Projekt der.inn ist ein Kooperationsprojekt von Lebensministerium, Land Tirol und dem WWF. Ziele des Projektes sind die Erstellung schutzwasserwirtschaftlicher Grundlagen, Umsetzungsmaßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Gewässerentwicklung.

Maßnahme Breitenbach in Stichworten (derzeitiger Diskussionsstand):

- Anlage eines Altwassers mit einer Länge von rd. 280 m mit einer maximalen Breite von rd. 40m.
- Anlage von grundwassergespeisten Tümpeln (Niederwasserperiode), Aushubtiefe bis zu 6 m unter das bestehende Geländeniveau
- Flutung des Altwassers bei höheren Innwasserständen
- Einbindung des bestehenden Bachlaufes in das Altwasser
- Unregelmäßige Strukturierung der Böschungen (Steilufer, flache Böschungsabschnitte)
- Anlage von Totholzhaufen und Einbau von austriebfähigen Wurzelstöcken zur Böschungsstrukturierung
- Bestehen lassen des Auwaldes und Neuanlage einer Weichholzaue im Bereich der Böschungen des Altwassers (Sukzession)
- Mündung in den Inn unmittelbar flußaufwärts des Felskopfes am orographisch linken Innufer.
- Temporäre Zufahrt über die Gp. 3579/4, der Erschließungsweg wird zurückgebaut nach der Baufertigstellung.
- Aushubvolumen gesamt: 14.000 m³, 13.000 m³ Überschussmaterial
- Fläche des Altwassers: 7.500 m²

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten erfolgt bei der Projekterarbeitung eine detaillierte Betrachtung der Retentionswirkung. Die Hochwasser- und Retentionssituation darf durch das Projekt keinesfalls verschlechtert sondern gegebenenfalls verbessert werden.

Sämtliche Maßnahmen werden auch mit dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen abgestimmt.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt über das Budget der Projektgruppe der.inn (Bund, Naturschutzfonds).

Sämtliche Kosten werden von den Projektträgern der.inn (Lebensministerium, Land Tirol, WWF) übernommen.

Etwaige anfallende Instandhaltungskosten werden ebenfalls vom Projekt der.inn getragen.

Zu Ihrer Information: Am Montag den 24.11. wird in der Gemeinde Breitenbach eine Besprechung mit Herrn Georg Margreiter, Herrn Steinbacher (BBA Kufstein), Herrn Walder (Sg. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie), Herrn Murrer (Sg. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie) und Herrn Forstenlechner (Planer) zur weiteren Konkretisierung des Projektes stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Michaeler
Andreas Murrer

Beschluss:

Mit 10 Stimmen dafür und 4 Stimmen dagegen (GV Johann Schwaiger, GR Peter Hohlrieder, GR Adolf Moser und GR Josef Schwaiger) wird obiges Projekt befürwortet.

12b) Umwidmungsangelegenheit Untermoos

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Schreiben:

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der oben bezeichneten Angelegenheit wurde nunmehr mit allen Beteiligten eine vertragliche Regelung getroffen und habe ich beiliegende Verträge gefasst. Dies ist einerseits der Vertrag mit welchem der Teilungsplan des Vermessers DI Maximilian Speer vom 07.05.2014 umgesetzt wird und andererseits der Tauschvertrag zwischen Peter Koller und Erich Rupprechter. Diesbezüglich benötige ich nur noch die Zustimmung der Gemeinde und können die Verträge sodann unterzeichnet werden.

Zur ImmoEST:

Ich habe beim Amt der Tiroler Landesregierung bzw. bei der Agrarbehörde vorgesprochen und mit Dr. Karl Nöbl die Möglichkeit eines bescheidmäßigen Tausches erörtert. Nachdem die Voraussetzungen nach dem Tiroler Flurverfassungsgesetz nicht gegeben sind, sieht er sich nicht in der Lage einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Im § 30 Abs. 4 EStG ist ein weiterer Ausnahmetatbestand für Immobilienertragssteuer vorgesehen, nämlich dass Tauschvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind.

Beiliegend übermittle ich einen Aktenvermerk meinerseits und würde ersuchen, diesen Umstand, dass der Tausch behördlich „vorgeschrieben“ wurde in einem Beschluss festzuhalten und mir einen Auszug aus dem Protokoll zu übermitteln.

Übertragung ins öffentliche Gut:

Weiters benötige ich einen Beschluss dahingehend, dass die Trennfläche 6 ins „öffentliche Gut“ gewidmet wird.

Die beiden Vorschläge über den Inhalt übermittle ich im Anhang. Ich darf Sie ersuchen, mir kurz zu bestätigen, dass diese Vorgangsweise in Ordnung ist und mir mitzuteilen, wann mit einer entsprechenden Beschlussfassung zu diesem Vertrag gerechnet werden kann. Für Rückfragen bzw. eine persönliche Besprechung stehe ich natürlich auch jederzeit zur Verfügung und verbleibe

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GV Johann Schwaiger) wird nachstehende Feststellung genehmigt:

Im Zuge der Umwidmung der Baugrundstücke im Bereich der GSt. 1932, 1940, 1941/1, 1944, 1945/1 wird zur besseren Gestaltung von Bauland, insbesondere um eine Zersiedelung des Ortsteiles „Glatzham“ hinten zu halten, dem Umwidmungswerbern Erich Rupprechter als Eigentümer des Hofes „Untermoos“ und Peter Koller als Eigentümer des Hofes „Hartel“ als Voraussetzung für die Umwidmung ein Tauschvertrag auferlegt. In diesem Vertrag tauscht Herr Rupprechter die neu gebildete GSt. Nr. 1940/5 und 1940/6 mit Freilandgrundstücken aus der GSt. Nr. 1883 und 1885 des Herrn Peter-Johann Koller, geb. 29.07.1981 um eine kostenschonende und ortsbildverträgliche Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Der Tausch, und damit auch die Ermöglichung, mehrere Baugrundstücke für weichende Geschwister der Hofeigentümer in einen Siedlungsverbund zu schaffen, ist Voraussetzung, dass überhaupt eine Umwidmung erfolgt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Trennfläche 6 im Ausmaß von 30 m² lt. vorliegender Vermessung vom 7.5.2014 von DI Maximilian Speer unentgeltlich zu erwerben und dem Grundstück 5386 (öffentliches Gut) zuzuschreiben. Gleichzeitig wird die Trennfläche 6 in das öffentliche Gut gewidmet.

12c) Bücher für Schüler/innen der Neuen Mittelschule

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass Frau Barbara Moser angeregt hat, jedem/jeder interessierten/interessierter Schüler/in in der Neuen Mittelschule das Buch „Damals in Breitenbach – Photographien & Dorfg'schichten“ zu schenken.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, jedem/jeder interessierten/interessierter Schüler/in in der Neuen Mittelschule Breitenbach das Buch „Damals in Breitenbach – Photographien & Dorfg'schichten“ von Barbara Moser unentgeltlich zuzuwenden.

12d) Rückerstattung Vergnügungssteuer

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister trägt das Ansuchen der Breitenbacher Schützen auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Breitenbacher Schützen die bereits entrichtete Vergnügungssteuer in der Höhe von EUR 148,42 für das Schützenfest 2014 und den Schützenball 2014 auf dem Subventionswege zurückzuerstatten.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 als Schützenhauptmann von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

12e) Asphaltierung Zufahrt Stein

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen und trägt die Kostenaufstellung von Baumeister Ing. Anton Gangelberger vor:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich möchte hiermit im Namen aller Anrainer um eine Förderung für die Sanierung unserer Zufahrtsstraße ansuchen. Die Zufahrtsstraße verläuft über die Grundstücke 2835/1, 2831/3 und 2831/2 und wurde im Herbst 2013 asphaltiert.

Die Sanierung wurde von allen Anrainern (mehrere bereits wohnhafte Parteien, Eigentümer von teils in Fertigstellung befindlichen Rohbauten und weitere Grundstückseigentümer) unterstützt.

Anbei finden sie die betreffenden Abrechnungsunterlagen.

Kostenvergleiche - Zuschuß Gemeinde

Wegerschließung Gp 2835/1 - 5 und Gp. 2831/1 - 4

Rechnungen	Gesamtsumme		Aufteilung	
			Anteil Straße Straßenbreite 4,0m	Anteil Privat
Strabag				
BT 1	308,34	m2 7.390,58	245,20 m2 5.987,38	63,14 m2 1.403,20
BT 2	386,45	m2 10.440,53	100,40 m2 2.634,96	286,05 m2 7.805,57
	694,79	m2 17.831,11	345,60 m2 8.622,34	349,19 m2 9.208,77
UST +20%		3.566,22		1.724,47
		21.397,33		10.346,81
				11.050,52
Schotter Gemeinde		660,00		328,29
Bagger Fa. Hollaus		1.159,20		576,61
Transporte Fa. Wildauer		1.920,60		955,34
Kanalrohre Fa. Messner		246,06		246,06
Beton		112,20		112,20
Gesamtsumme Brutto		25.495,39	12.565,31	12.930,09

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Interessenten, vertreten durch Thomas Entner, Ramsau 133, 6252 Breitenbach, eine Förderung von 15 % der Asphaltierungskosten für die private Zufahrt mit einer Breite von 4 Meter, das sind somit EUR 1.884,80, zu gewähren.

12f) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 1359/1 (Teilfläche, künftig Gst. 1359/3 und 1359/4; Hubert Bramböck) KG Breitenbach, von Freiland in „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in der geltenden Fassung

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen

Amtsleiter Mag. Thomas Rangger informiert die Anwesenden über das Erfordernis einer neuerlichen Beschlussfassung.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 8.10.2014 zu Tagesordnungspunkt 5 aufzuheben.

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner Dr. Georg Cernusca geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn im Bereich von Grundstück 1359/1 (Hubert Bramböck) KG Breitenbach durch zwei Wochen hindurch vom 4.12.2014 bis 18.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche des neu gebildeten GSt. 1359/3 im Ausmaß von ca. 579 m², einer Teilfläche des neu gebildeten GSt. 1359/4 im Ausmaß von ca. 546 m² sowie einer Teilfläche des GSt. 1359/1 im Ausmaß von ca. 27 m², insgesamt damit ca. 1.153 m², von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011, sowie Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 auf einer Teilfläche des GSt. 1359/1 im Ausmaß von ca. 27 m² und einer Teilfläche des neu gebildeten GSt. 1359/3 im Ausmaß von ca. 26 m², im Gesamtausmaß damit ca. 53 m², KG Breitenbach am Inn vor.

Personen, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12g) KUWI-Gutscheine

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Geschätzter Bürgermeister, lieber Gemeinderat!

Nun inzwischen schon vor 2 Jahre hat unsere Fraktion im Gemeinderat angeregt, dass man die KUWI-Weihnachtsgutscheineaktion auch seitens der Gemeinde Breitenbach analog zur Gemeinde Kundl unterstützt. Dies wurde wohlwollend vom Gemeinderat angenommen, bzw. ein Betrag von € 10.000,-- war dann bereits im Budget für 2013 enthalten. Auch für 2014 steht dieser Betrag zur Verfügung und zudem wird im KUWI-Bonusheft von einer Unterstützung durch die Gemeinde Breitenbach berichtet. Leider hat allerdings bis dato keine Umsetzung für den Zugang der Gemeindebürger zu dieser KUWI-Weihnachtsaktion stattgefunden.

Der Gemeinderat möge in der GRS am 27.11. unter Tagesordnungspunkt 12. beschließen, dass

Ein- und Zweipersonenhaushalte im Gemeindeamt Breitenbach 10 KUWI-Gutscheine kaufen können und dafür einen Gutschein gratis bekommen, bzw. Drei- und Mehrpersonenhaushalte 20 Gutscheine kaufen können und dafür zwei Gutscheine gratis bekommen.

Die Gemeinde Breitenbach muss dazu zur Veröffentlichung in einer Aussendung auf diese Aktion hinweisen und zudem im KB-TV bzw. auf der Gemeindehomepage davon berichten.

Mit kollegialen Grüßen

Johann Schwaiger

Peter Hohlrieder

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, jedem Breitenbacher Haushalt beim Kauf von 10 KUWI-Gutscheinen einen KUWI-Gutschein zu schenken. Die Ausgabe erfolgt im 1. Quartal 2015 im Gemeindeamt Breitenbach am Inn ausschließlich am Vormittag und wird im erforderlichen Ausmaß publik gemacht.

Wortmeldungen:

Verkauf Grundstück ehemalige Volksschule Glatzham:

Der Bürgermeister ist mit Notar Dr. Wilfried Thurner wegen der Einzelheiten im Gespräch.

Spielplatz Schopperanger:

Die Idee, ein paar Spielgeräte am Schopperanger aufzustellen, stammt vom Ausschuss für Soziales, Familie und Schule. Wenn es einen besseren Platz für mobile Spielgeräte gibt, können diese jederzeit verlegt werden.

TIGAS:

Es gibt keine Anschlussförderung, weil Breitenbach nicht im Immissionsschutzgebiet liegt.

Breitbandoffensive:

Der Status Quo möge in Breitenbach erhoben werden.

Kündigung Parkplatz Köpf:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Causa noch nicht abgeschlossen ist.

Regiobus Wörgl:

Diesbezüglich gibt es keine Neuigkeiten zu berichten.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 20 Seiten und 1 Seite mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates